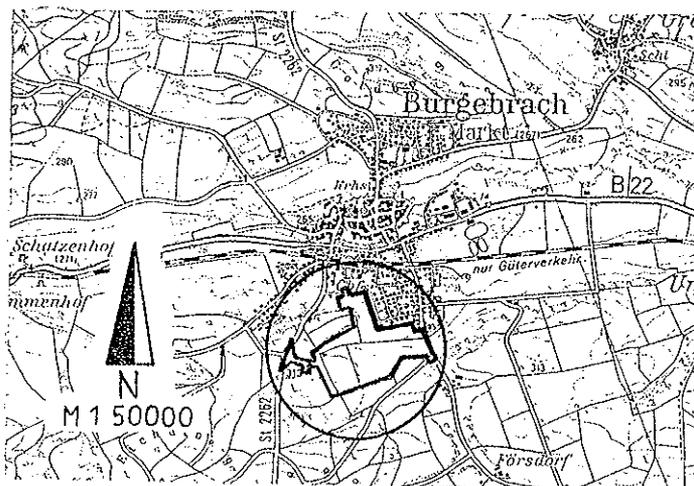


BEBAUUNGSPLAN GRÜNORDNUNGSPLAN IM KNÖCKEL-HURENANGER

UND 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IM KNÖCKEL-STEINKNOCK

MARKT
BURGEBRACH
LANDKREIS BAMBERG



BAMBERG, 27.09.1996

GEÄ.: 21.04.1998

GEÄ.: 09.11.1999

GEÄ.: 12.05.2000

SATZUNGSBESCHLUSS: 25.07.2000

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR

Pfahlplätzchen 1, 96049 Bamberg • Tel. 0951/59393
e-mail: wittmann-valier@intcom.de • Fax 0951/59593

In Zusammenarbeit mit:

ARCHITEKTURBÜRO SELIG, Hauptstr. 12, 96138 Burgebrach

GRÜNORDNUNGSPLAN:

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN JUTTA HERBST
Dientzenhoferstraße 48 *J. Herbst* 96047 Bamberg

VERBINDLICHE

Textteil zum Bebauungsplan und zum Grünordnungsplan "Im Knöckel - Hurenanger" und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Knöckel - Steinknock", Markt Burgebrach, Landkreis Bamberg Grundlage des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsplan - Änderung und des Grünordnungsplanes ist der Aufstellungsbeschuß des Marktgemeinderates Burgebrach vom 10.09.1996.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB)

Im Bereich der Ausweisung I + D (maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse) sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so das städtebauliche Erscheinungsbild dieses Teilbereiches nicht zu beeinträchtigen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II.

Das zweite Vollgeschoß ist nur im Dachgeschoß zulässig.

II (I+D)

2.1.2 Maximal III Vollgeschosse zulässig: Z = III

Neben dem Vollgeschoß im Erdgeschoß ist das eine Vollgeschoß nur im Untergeschoß und das andere Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig.

III (I+U+D)

2.1.3 Maximal III Vollgeschosse zulässig: Z = III

Das dritte Vollgeschoß ist nur im Dachgeschoß zulässig.

III (II+D)

2.2 Grundflächenzahl GRZ

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind auch die Stellplätze und Garagen berücksichtigt, die außerhalb der eigentlichen Baugrundstücke liegen, diesen aber eigentumsmäßig zugeordnet sind.

z.B. 0,4

2.3 Geschosßflächenzahl GFZ

(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

z.B. (0,6)

2.4 Höhenfestsetzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximale traufseitige Wandhöhe ist nachfolgend für die unterschiedlich zulässige Zahl der Vollgeschosse festgelegt. Gemessen wird jeweils bergseitig von der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante (EFOK) und talseitig jeweils von der EFOK bzw. im Bereich der Ausweisung I + U + D von der fertigen Kellergeschoßfußbodenoberkante (KFOK) immer bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

	bergseitig mit Bezugspunkt	talseitig mit Bezugspunkt
I + U + D	3,80 m / EFOK	6,60 m / KFOK
I + D	3,80 m / EFOK	3,80 m / EFOK
II + D	6,60 m / EFOK	6,60 m / EFOK

WA

	bergseitig mit Bezugspunkt	talseitig mit Bezugspunkt
I + U + D	3,80 m / EFOK	6,60 m / KFOK
I + D	3,80 m / EFOK	3,80 m / EFOK
II + D	6,60 m / EFOK	6,60 m / EFOK

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

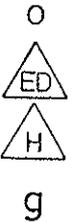
3.1.1 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

3.1.2 Nur Hausgruppen zulässig

3.2 Geschlossene Bauweise

3.3 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten - bei einer Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern im Rahmen der offenen Bauweise - hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.



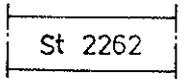
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten



5. Flächen für den überörtlichen Verkehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Staatsstraße St 2262



6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßen mit Gehweg

6.2 Fußweg

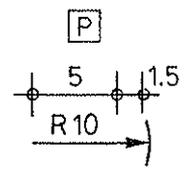
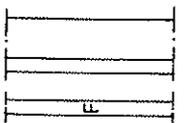
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.3.1 Öffentliche Parkfläche

6.4 Maßzahlen

6.5 Einmündungsradius

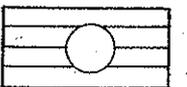
6.6 Straßenbegrenzungslinie



7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Trafostation

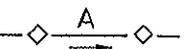
7.2 Fläche für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken RÜB)



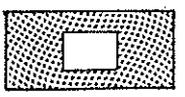
8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Abwasserleitung geplant

8.2 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.



9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen

9.1.1 Spielplatz

9.1.2 Spiel- und Bolzplatz

9.2 Private Grünflächen



10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen zur Ableitung der Regenwässer



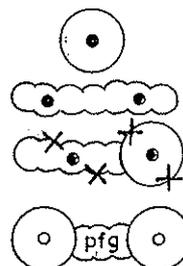
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Bestehende und zu erhaltende Bäume

13.2 Bestehende und zu erhaltende Hecken

13.3 Hecken und Bäume zu beseitigen

13.4 Pflanzgebot für einen Grünzug (Sträucher und Bäume) zum Abschluß des Plangebietes; dreireihige Hecke auf Privatgrund; Arten und Pflanzengröße zur Auswahl nach der Gehölzliste 1 aus der Begründung. Die Durchführung der Anpflanzungen werden im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen überwacht.



13.5 Pflanzgebote für Bäume und Sträucher innerhalb des Baugebietes und zur Eingrünung des Baugebietes. Pro Baugrundstück ist mindestens ein großkroniger oder zwei kleinkronige Bäume zu pflanzen; hochstämmige Obstbäume werden dabei angerechnet. Arten und Pflanzengrößen zur Auswahl nach den Gehölzlisten 1 und 2 aus der Begründung. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.



13.6 Pflanzgebote für Bäume im Straßenraum; hier hat eine Unterpflanzung mit niedrigen Gehölzen und Wildstauden zu erfolgen. Arten und Pflanzengrößen zur Auswahl nach den Gehölzliste 3 aus der Begründung. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend. Die Anpflanzungen sind zeitgleich mit der Errichtung der Erschließungsanlagen vorzunehmen.



13.7 Pflanzgebote für Gehölzgruppen auf der Retentionsfläche. Arten und Pflanzengrößen zur Auswahl nach den Gehölzliste 4 aus der Begründung. Die entsprechenden Planeinträge sind lagemäßig nicht bindend.



13.8 Versiegelungen

Maximal 15 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Die Garagenzufahrten sind mit einem wasserundurchlässigen Belag auszubauen.

13.9 Nachrichtliche Übernahme: Biotope



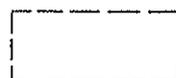
15. Sonstige Planzeichen

15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

Garagen und Stellplätze:

Garagen müssen innerhalb der mit Baugrenzen umfaßten, oder explizit ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

Grenzgaragen müssen dem Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen.



Ga St

15.2 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreiecke

Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.

Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0.80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.



15.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

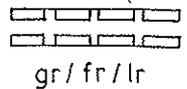


gr / fr / lr

15.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes



- 15.2 Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.
Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0.80 m über Fahrbahn nicht überschreiten
- 15.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- 15.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 15.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

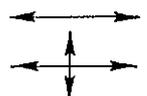


B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude
- 1.1 Gebäudeform
Es wird bei Einzel- und Doppelhäusern ein rechteckiger Grundriß vorgeschrieben. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen. Winkelhäuser unter Einhaltung der Hauptfirstrichtung sind zulässig.
- 1.2 Dachform
zulässig: Satteldach, auch mit versetzter Firsthöhe. Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 40 cm und am Ortgang max. 40 cm betragen.
- 1.3 Dachneigung
Die Neigung der Dächer muß beidseitig gleich sein. Die Neigung muß zwischen 35° und 45° betragen.
- 1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten
Die Dacheindeckung hat mit naturroten Ziegeln zu erfolgen. Dachgauben sind als stehende Einzelgauben oder SchlepPGAuben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge darf je Dachseite ein Drittel der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 2.0 m. Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein.
- 1.5 Kniestock
Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 50 cm zulässig; gemessen wird dabei außenseitig von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Wand / Unterkante Dachsparren.
- 1.6 Fenster, Türen und Balkone
Fenster sind in stehenden Formaten anzuordnen. Weist die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptunterteilungen die Fenster so zu gestalten, daß stehende Formate entstehen; dies wird explizit als Ausnahme nach § 31 BauGB zugelassen. Balkone sind nur mit senkrecht gegliederter Verkleidung zulässig.
- 1.7 Fassadengestaltung
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander kontrastierende Farben sind nicht gestattet. An- und Nebengebäude sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Als Material sind der regionalen Bauweise entsprechende Baustoffe zu verwenden, dies gilt auch für Plattenbeläge, Wetterschutzdächer, Geländer, Wintergärten etc. Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung zu verwenden. Holzhäuser sind nur mit senkrechter Brettschalung zulässig.
- 1.8 Stellung der baulichen Anlagen
Hauptfirstrichtung wie Planeintrag ist einzuhalten.
Hauptfirstrichtung wie Planeintrag frei wählbar.
- 1.9 Höhenlage und Geländeanpassung
Die maximale Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (EFÖK) ist für jedes geplante Gebäude individuell auf m ü NN festgesetzt; die Festsetzung darf um maximal 20 cm überschritten werden. Diese Festsetzungen werden in der Begründung erläutert bzw. sind in den Planteil mit der maximal zulässigen Höhe der EFÖK je Gebäude eingearbeitet.
Die Höhenlage der geplanten Gebäude (Wohnhaus mit Nebengebäude) ist durch die Errichtung und Abnahme eines Schnurgerüsts nachzuweisen.

SD

35° - 45°



FESTSETZUNGEN

Abgrabungen sind nur dann zulässig, wenn die EFOK tiefer als das natürliche Gelände liegt bzw. im Bereich der Ausweisung von III Vollgeschossen (I + U + D) bei der Kellergeschoßfußbodenoberkante, wenn die Kellergeschoßfußbodenoberkante (KFOK) talseitig tiefer als das natürliche Gelände liegt. Abgrabungen sind bis maximal 30 cm unter EFOK zulässig; bei Abgrabungen unter KFOK - wie vorstehend als zulässig definiert - ist das auch bis maximal 30 cm unter KFOK zulässig, aber nur talseitig.

Die Höhendifferenzen zum Fahrbahn- oder Gehwegrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.

2. Garagen

2.1 Dachform

Satteldach, Dachneigung max. 5° Differenz zum Wohngebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung und Höhenlage aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Garagen mit Flachdächern und das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig; begrünte Flachdachgaragen sind zulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.2 Vor den Garagen ist in den Bereichen mit Einzelhausbebauung ein Stauraum von mindestens 4,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten. Der Stauraum darf nicht durch Einfriedungen oder Tore beschränkt werden.

2.3 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.

Für Baugrundstücke, bei denen das natürliche Gelände im Bereich der Garagenzufahrt tiefer als die sie erschließende Straße liegt, gilt abweichend folgendes: Die nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayBO für Garagen an der Grenze zulässige mittlere Wandhöhe von bis zu 3 m darf um bis zu 1 m überschritten werden; dabei sind Auffüllungen im Bereich Straße - Garagenzufahrt zulässig. Die Höhe der Fußbodenoberkante der Garage darf die Höhe der sie erschließenden Straße nicht um mehr als 0,1 m überschreiten.

2.4 Stellplätze

Für jede Wohneinheit sind zwingend zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen (in Garagen, in Gemeinschaftsgaragen, auf Carports oder Stellplätzen auf den Privatgrundstücken).

3. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,00 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Die Einfriedung zu den öffentlichen Flächen hin hat mit Holzzäunen (Latten- oder Staketenzaun, stehende Lattung), oder mit Hecken zu erfolgen, zu den privaten Nachbargrundstücken sind auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zugelassen. Die Abgrenzungen zwischen den Grundstücken sind transparent zu gestalten.

Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern werden nicht zugelassen. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

4. Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

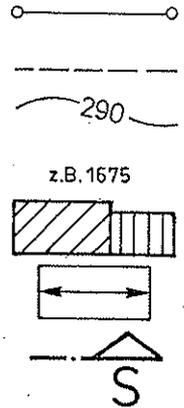
5. Müllbehälter

Die erforderlichen Müllbehälter sollen möglichst in die Baukörper integriert werden.

- Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.
5. Müllbehälter
Die erforderlichen Müllbehälter sollen möglichst in die Baukörper integriert werden.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. Höhenlinien
4. Flurstücksnummern
5. Bestehende bauliche Anlagen
6. Bebauungsvorschlag
7. Schnittlage
8. Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden gemäß DIN 18915 abzutragen und sachgerecht zu lagern.
9. Rückstausicherung, Kellerentwässerung
Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Bei 2 geplanten Grundstücken ist aufgrund der Topographie keine Kellerentwässerung im freien Gefälle möglich; diese Grundstücke sind im Planeinschnitt kenntlich gemacht.
10. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten. Eine Versickerung auf dem Grundstück bzw. die Zuleitung (verrohrt!) zum offenen Grabensystem ist zulässig.
11. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.
12. Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des Bayer. DSchG.



1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes "Im Knöckel - Hurenanger" bzw. die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Knöckel - Steinknock" - in das vorliegende Verfahren integriert - wurde vom Marktgemeinderat Burgebrach in der Sitzung am 10.09.1996 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Burgebrach, den

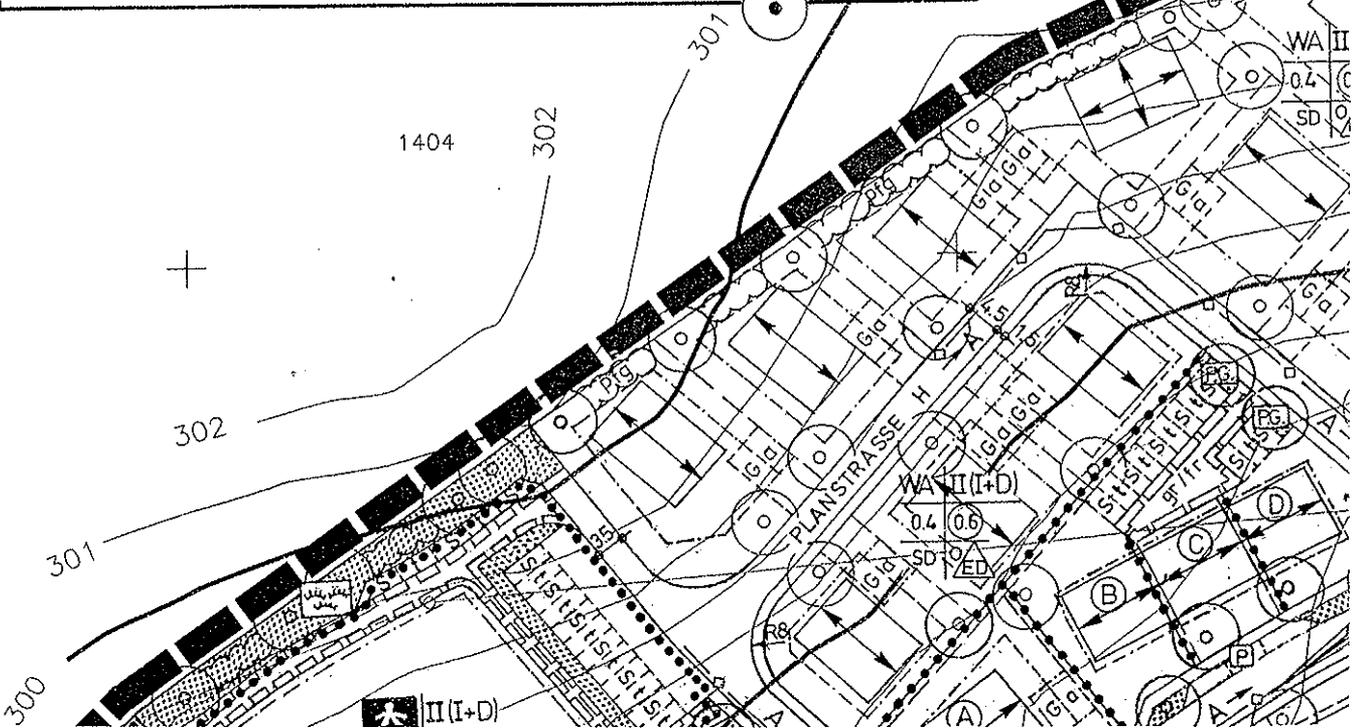
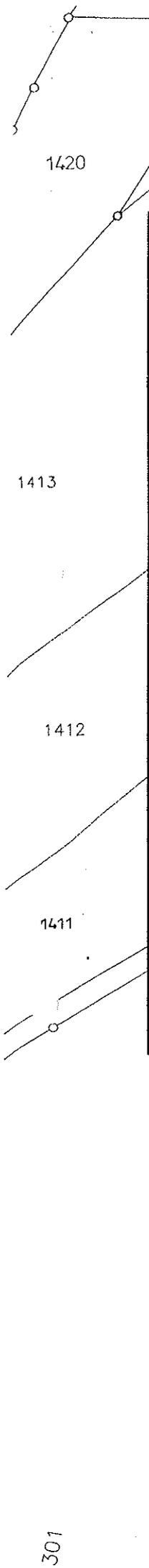
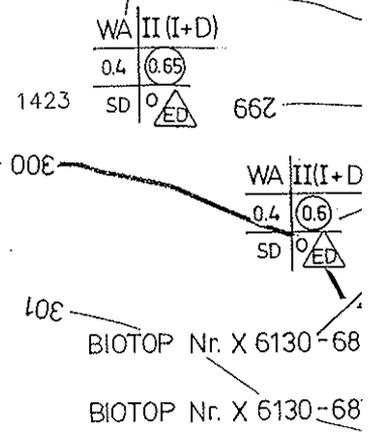
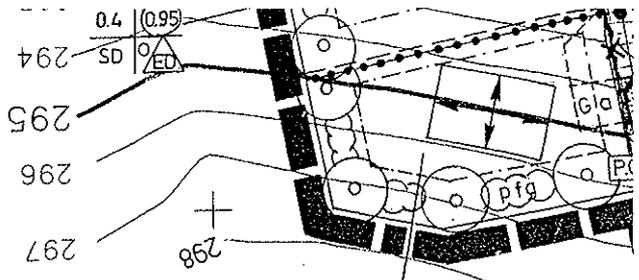
.....
1. Bürgermeister

2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung für die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom Marktgemeinderat Burgebrach am durchgeführt.

Burgebrach, den

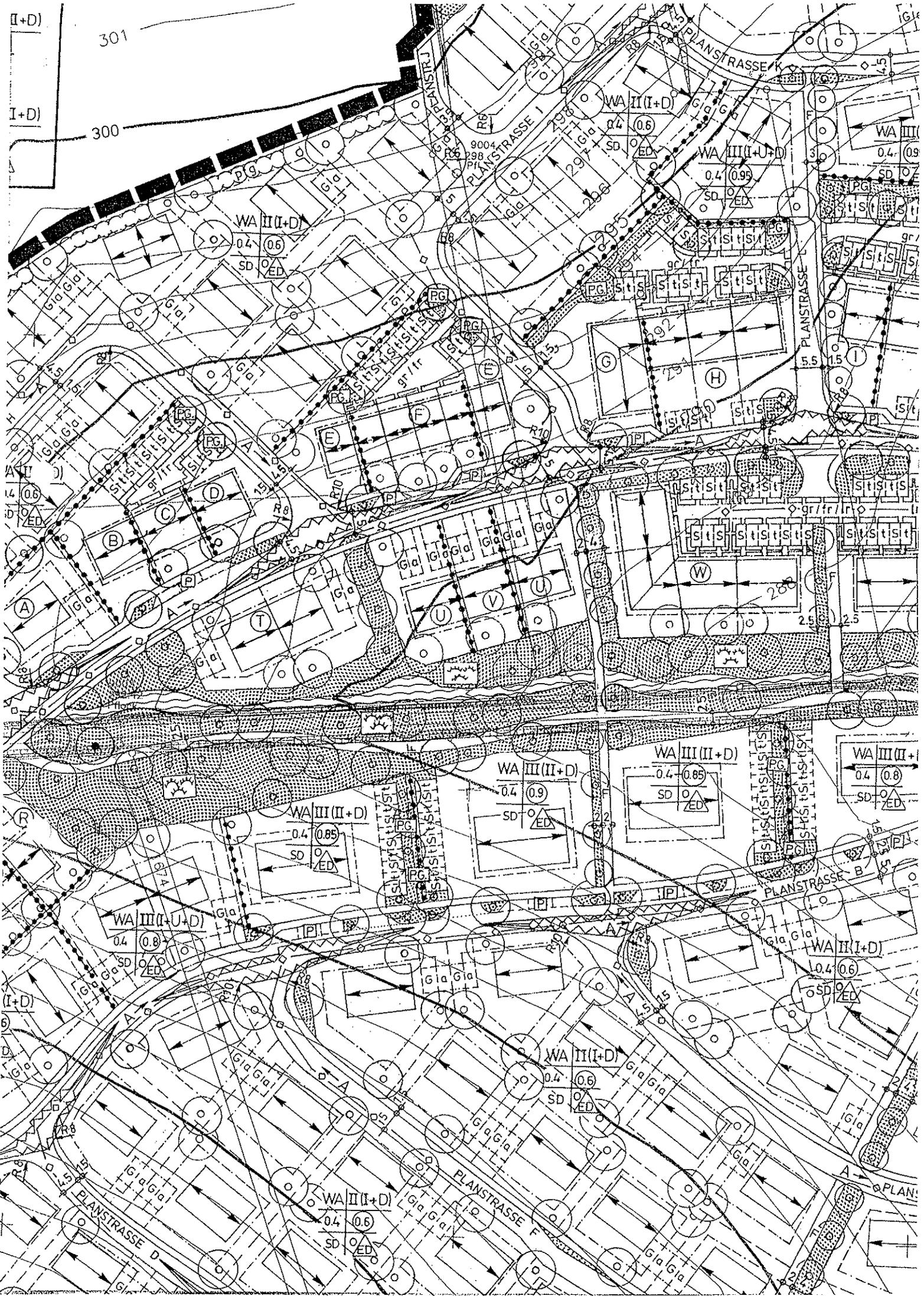
Soweit die Nutzungsstempel aus Gründen der Planlesbarkeit aus der eigentlichen Plandarstellung herausgezogen werden mußten, sind diese nachfolgend aufgeführt. Die Großbuchstaben im Kreis sind in der Plandarstellung den betroffenen Flächen zugeordnet.

(A): WA III (II+D) 0.45 (0.95) SD ° ED	(G): WA III (II+D) 0.55 (0.75) SD g	(M): WA III (II+D) 0.3 (0.7) SD ° H	(S): WA III (II+D) 0.6 (1.05) SD ° H
(B): WA III (II+D) 0.45 (0.8) SD ° H	(H): WA III (II+D) 0.6 (0.8) SD g	(N): WA III (II+D) 0.55 (1.3) SD ° H	(T): WA III (I+U+D) 0.55 (1.1) SD ° ED
(C): WA III (II+D) 0.75 (1.3) SD ° H	(I): WA III (II+D) 0.45 (0.7) SD g	(O): WA III (II+D) 0.4 (1.0) SD ° H	(U): WA III (I+U+D) 0.5 (0.85) SD ° H
(D): WA III (II+D) 0.55 (0.95) SD ° H	(J): WA III (II+D) 0.6 (0.9) SD g	(P): WA III (II+D) 0.5 (0.85) SD ° H	(V): WA III (I+U+D) 0.65 (1.1) SD ° H
(E): WA III (II+D) 0.4 (0.65) SD ° H	(K): WA III (II+D) 0.4 (0.6) SD ° H	(Q): WA III (II+D) 0.6 (1.0) SD ° H	(W): WA III (II+D) 0.7 (1.2) SD g
(F): WA III (II+D) 0.7 (1.1) SD ° H	(L): WA III (II+D) 0.5 (0.75) SD ° H	(R): WA III (II+D) 0.35 (0.65) SD ° H	(X): WA III (II+D) 0.6 (1.05) SD ° ED

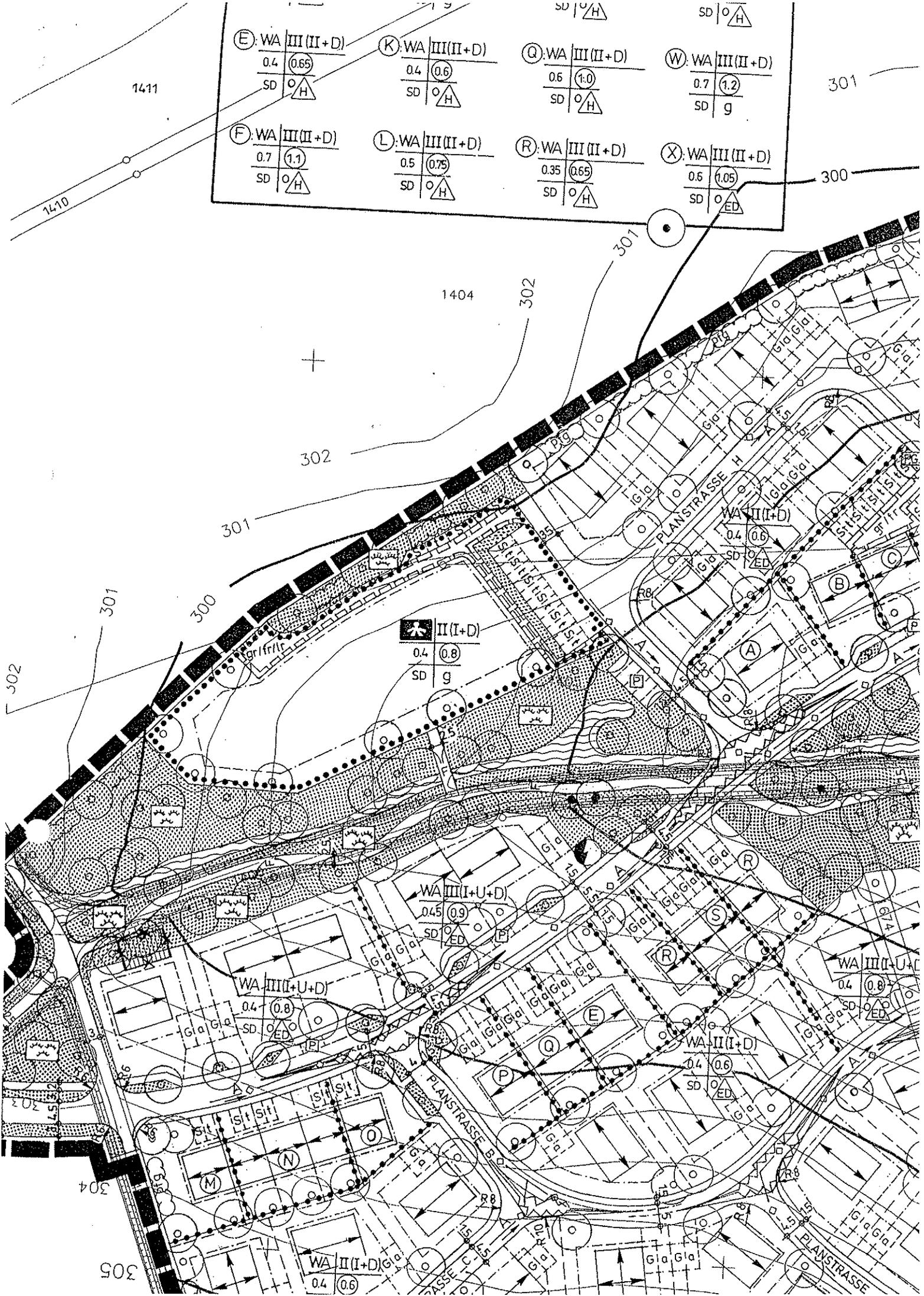


I+D
I+D

301
300



<p>⑤ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.65</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.4	0.65	SD	o/H	<p>⑥ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.6</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.4	0.6	SD	o/H	<p>⑦ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.6</td><td>1.0</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.6	1.0	SD	o/H	<p>⑧ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.7</td><td>1.2</td></tr> <tr><td>SD</td><td>g</td></tr> </table>	0.7	1.2	SD	g
0.4	0.65																		
SD	o/H																		
0.4	0.6																		
SD	o/H																		
0.6	1.0																		
SD	o/H																		
0.7	1.2																		
SD	g																		
<p>⑨ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.7</td><td>1.1</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.7	1.1	SD	o/H	<p>⑩ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.5</td><td>0.75</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.5	0.75	SD	o/H	<p>⑪ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.35</td><td>0.65</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/H</td></tr> </table>	0.35	0.65	SD	o/H	<p>⑫ WA III(II+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.5</td><td>1.05</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/ED</td></tr> </table>	0.5	1.05	SD	o/ED
0.7	1.1																		
SD	o/H																		
0.5	0.75																		
SD	o/H																		
0.35	0.65																		
SD	o/H																		
0.5	1.05																		
SD	o/ED																		



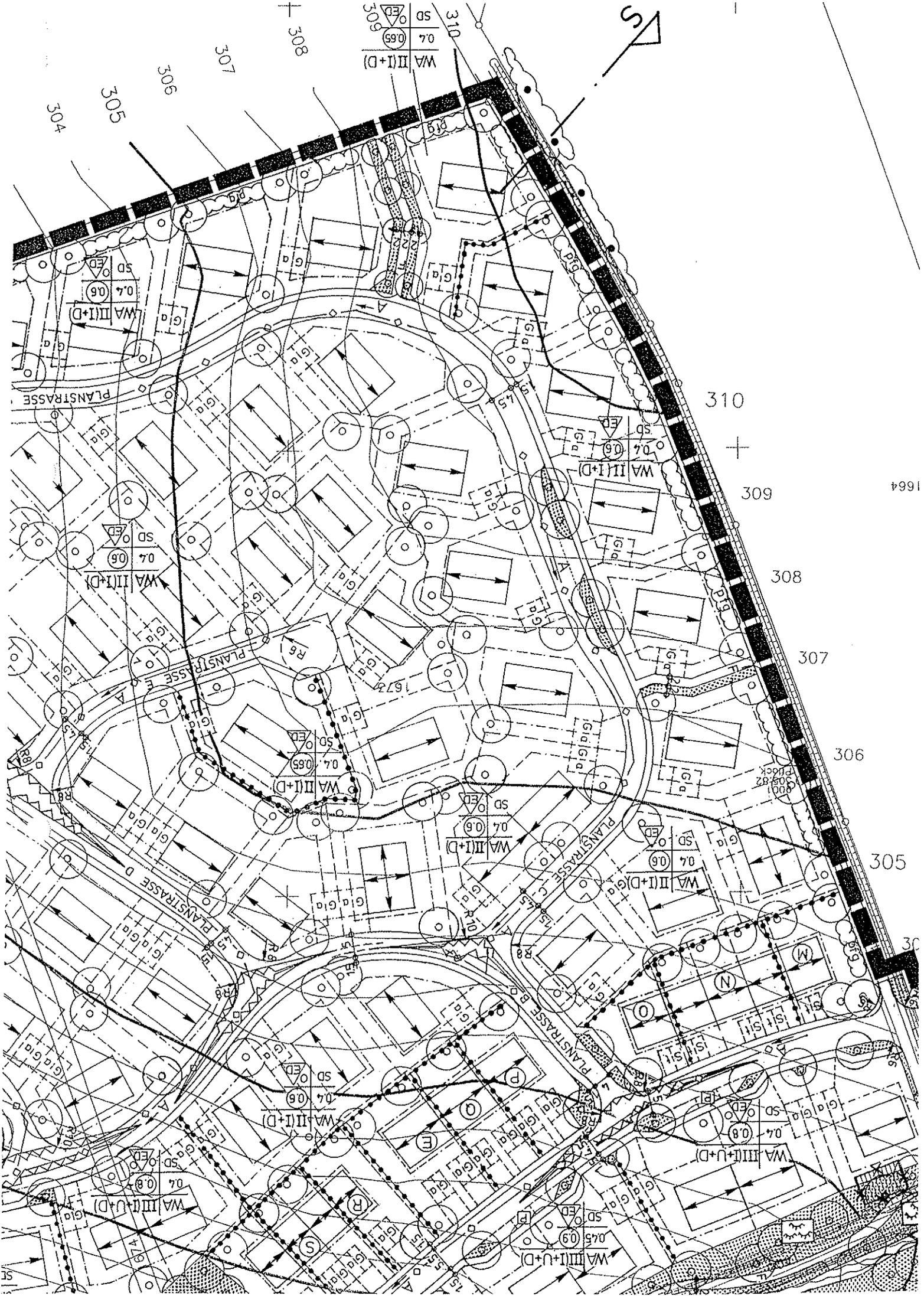
<p>⑬ II(I+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>SD</td><td>g</td></tr> </table>	0.4	0.8	SD	g
0.4	0.8			
SD	g			

<p>⑭ WA III(I+U+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.45</td><td>0.9</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/ED</td></tr> </table>	0.45	0.9	SD	o/ED
0.45	0.9			
SD	o/ED			

<p>⑮ WA III(I+U+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/ED</td></tr> </table>	0.4	0.8	SD	o/ED
0.4	0.8			
SD	o/ED			

<p>⑯ WA III(I+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.6</td></tr> <tr><td>SD</td><td>o/ED</td></tr> </table>	0.4	0.6	SD	o/ED
0.4	0.6			
SD	o/ED			

<p>⑰ WA II(I+D)</p> <table border="1"> <tr><td>0.4</td><td>0.6</td></tr> </table>	0.4	0.6
0.4	0.6	



308

WA II(I+D)
0.7
0.65
SD
ED
309



304

305

306

307

310

309

308

307

306

305

1694

30

